

Niederschrift

Gremium:	Rat
Sitzung:	31. öffentliche/nicht-öffentliche Sitzung (RA/2017/031)
Sitzungsdatum:	Donnerstag, 02.02.2017
Sitzungsort:	Ratssaal des Rathauses, 1. Etage, Raum Nr. 115
Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr	Ende der Sitzung: 18:45 Uhr

Anwesend:

Bürgermeisterin

Voß, Karola

CDU

Vortkamp, Thomas
Benölken, Franz
Büning, Stefan
Ellerkamp, Martin
Enste, Margarete
Große-Schwiep, Josef
Hemsing, Klaus
Kreuziger, Petra
Lefert, Heinrich
Pomberg, Winfried
Reehuis, Markus
Reimering, Ansgar
Terbrack, Karl Heinz
Terhaar, Johannes
Terhalle, Josef
Wittenbrink, Thomas
Woltering, Maria

SPD

Dönnebrink, Andreas
Fischer, Mathilde
Gerick, Alfons
Heitmann, Helene
Herickhoff, Hermann Josef
Lambers, Klaus
Niestegge, Ludwig

UWG

Ruwe, Felix
Heijnk, Annegret
Homann, Dieter
Kersting, Hubert
Lange, Hanne

Bündnis 90/Die Grünen

Löhring, Klaus
Eisele, Dietmar

WGW

Haveloh, Hermann Josef
Frankemölle, Norbert

FDP

Horst, Reinhard
Klein, Wolfgang

Verwaltung

Althoff, Hans-Georg
Leuker, Werner
Beckmann, Georg

stellv. Schriftführer

Wellers, Fabian

es fehlen entschuldigt:

CDU

Hackfort, Bernhard
Isferding, Ute
Wantia, Beatrix

SPD

Brüning, Dietmar
Terbeck, Walter

UWG

Beckers, Andreas
Schulte, Renate

Tagesordnung:

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Veränderungssperre Nr. 27 - Bahnhof Ahaus -

B. Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Ausgleichsmaßnahmen für das Baugebiet Wüllen Nord
- Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NRW

A. Öffentliche Sitzung

1 Veränderungssperre Nr. 27 - Bahnhof Ahaus -

V/2017/0685

Beigeordneter Beckmann erläutert den Sachverhalt und gibt einen Rückblick auf das bisherige Verfahren.

Fraktionsvorsitzender Vorkamp (CDU-Fraktion) erklärt im Hinblick auf die Presseberichterstattung, dass es in der vergangenen Ratsperiode keine Versäumnisse seitens des Rates gegeben habe.

Beigeordneter Beckmann bestätigt dies nach Aktenlage.

Ratsherr Kersting (UWG-Fraktion) erkundigt sich nach der Widmung des betreffenden Grundstücks für Eisenbahnzwecke.

Beigeordneter Beckmann erklärt hierzu, dass die eisenbahnrechtliche Widmung - anderes als bei anderen öffentlich-rechtlichen Widmungen - im Verkaufsfall durch einen Antrag des neuen Grundeigentümers auf Entwidmung aufgehoben werden kann.

Ratsherr Niestegge (SPD-Fraktion) erkundigt sich nach der Möglichkeit der weiteren Nutzung durch den Grundeigentümer im Falle der Veränderungssperre.

Beigeordneter Beckmann erläutert, dass hier die Bezirksregierung Entscheidungsträger sei.

Auf Nachfrage von Ratsherr Klein (FDP-Fraktion) ergänzt er ferner, dass die Deutsche Bahn AG im Zuge des Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplanverfahren auch an den Planungen für den Grünstreifen beteiligt gewesen sei.

Bürgermeisterin Voß führt aus, dass die Zielsetzung weiterhin eine einvernehmliche Lösung zwischen Stadt und Grundeigentümer sei. Aufgrund der Fristsetzung durch die Bezirksregierung sei zum Erhalt der Möglichkeit der weiteren Verhandlungen nun eine Entscheidung gefordert. Die Verwaltung werde kurzfristig erneut das Gespräch suchen.

Der Rat der Stadt beschließt die

Satzung
der Stadt Ahaus über die
Veränderungssperre Nr. 27 - Bahnhof Ahaus -
vom

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
1. Vorhaben i. S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

(Inkrafttreten und Geltungsdauer der Veränderungssperre)

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Abstimmungsergebnis:

27	Ja-Stimmen
8	Nein-Stimmen
1	Enthaltung

gez. **Karola Voß**
Bürgermeisterin

gez. **Fabian Wellers**
stv. Schriftführer